



Ehrenamtliche/r „Mitfahrbank“ – Fahrer/in

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Hausnummer, Wohnort Ortsteil

.....
Telefon E-Mail

.....
1. Fahrzeug 2. Fahrzeug

- Ich fahre mit dem oben angegebenen, nach deutschem Gesetz zugelassenen Fahrzeug/en und nehme bei Bedarf gerne jemanden mit.
- Die Nutzungshinweise und rechtlichen Informationen habe ich zur Kenntnis genommen.
- Das/Die Fahrzeug/e kennzeichne ich mit dem/n mir ausgehändigten Erkennungszeichen (Ausweis, Aufkleber), dass mein Ehrenamt für die Gemeinde/die Stadt für alle Mitfahrenden sichtbar macht.
- Ich wähle selbst aus, wen ich mitnehme.
- Zu meiner eigenen Sicherheit nehme ich Minderjährige nicht bzw. nur in Begleitung einer aufsichtsberechtigten Begleitperson mit.
- Im Schadensfall greift die zu meinem Fahrzeug gehörige KFZ-Haftpflichtversicherung. Bei einem Schadensfall informiere ich sowohl meine Versicherung als auch die Gemeinde umgehend.
- Meine Daten dürfen von der Gemeinde im Rahmen meines Engagements als ehrenamtliche/r „Mitfahrbank“-Fahrer/in gespeichert und verwendet werden (Mitgliederverwaltung) und an die REGINA GmbH für die Erfassung in der Gesamtdatenbank weitergeleitet werden. Ich kann jederzeit verlangen, dass meine Daten in der Gemeinde und bei der REGINA GmbH gelöscht werden.
- Die Gemeinde darf mir per E-Mail und/oder Post Informationen zum Thema mitteilen.
- Ich informiere die Gemeinde, wenn ich am Projekt „Mitfahrbank“ als Fahrer/in nicht mehr teilnehmen möchte.

.....
Ansprechpartner/in Fahrer/in
Markt Postbauer-Heng



Ehrenamtliche/r „Mitfahrbank“ – Fahrer/in

Infoblatt Recht und Sicherheit

- Wenn Sie jemanden über die Mitfahrbänke der Gemeinde Postbauer-Heng mitnehmen, greift im Schadensfall Ihre private Haftpflichtversicherung.
In Deutschland muss für jeden PKW eine KFZ-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Darüber sind alle Haftpflichtansprüche Dritter – also auch die eines Mitfahrenden – versichert. D. h. es werden bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen beschädigte Sachen, die Autoinsassen üblicherweise mit sich führen, wie z. B. Kleidung, Brille oder Handy, ersetzt. Die KFZ-Haftpflicht reguliert darüber hinaus auch Schäden, die als Folge des Unfalls auftreten, wie z. B. Verdienstausfall, Schmerzensgeld oder Rentenzahlungen. Die Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden sind versicherungsabhängig. Etwaige Höherstufungen in der Versicherung als Folge eines selbstverschuldeten Schadensfalls, muss der Fahrer bzw. die Fahrerin selbst tragen. Eine Anzeige des Fahrenden des geschädigten Mitfahrenden bei einem Unfall ist nicht zwingend erforderlich. Aber auch hier sind die eigenen Versicherungsbedingungen ausschlaggebend. Bitte schauen Sie Ihre eigenen Versicherungsbedingungen an und beachten diese. Eine Insassenunfallversicherung greift nur für Schäden, die den Fahrer bzw. die Fahrerin als Person selbst betreffen. Für Schäden bei der mitfahrenden Person ist die KFZ-Haftpflichtversicherung ausschlaggebend.
- Sofern Sie Mitfahrbank-Sitzende im Rahmen von Dienstfahrten bzw. Fahrten von/zur Arbeit mitnehmen, ist Ihr Versicherungsschutz über Ihren Arbeitgeber gewährleistet.
Das gilt aber nur, wenn Sie auf Ihrem direkten Weg zur/von der Arbeit bleiben. Wenn Sie Ihren direkten Weg verlassen und einen noch so kleinen Umweg fahren – z. B., um Mitfahrende an besonderer Stelle abzusetzen – erlischt u. U. Ihr beruflich gesicherter Haftungsschutz.
- Auch ohne Registrierung Ihrer Kontaktdaten bei der Gemeinde können Sie Mitfahrbank-Sitzende mitnehmen.
Für die Mitfahrenden sichtbar angebrachte Erkennungszeichen „Mitfahrbank“ -Ausweis sowie -Aufkleber am oder im Auto und die Registrierung der Fahrenden bei der Gemeinde dienen in erster Linie als vertrauensbildende Maßnahmen für die Mitfahrenden.
- Das Prinzip der „Mitfahrbank“ basiert auf Freiwilligkeit, d. h. sowohl das „Fahren und Mitnehmen“ als auch das „Mitgenommen-Werden“ sind freiwillige Leistungen.
Fahrende, wie Mitfahrende haben keinerlei Ansprüche auf Leistungen des anderen.
- Die Gemeinde empfiehlt, keine Minderjährigen mitzunehmen, die nicht in Begleitung eines aufsichtsberechtigten Erwachsenen fahren. Diese Regelung dient in erster Linie dem Schutz des Fahrers/der Fahrerin selbst.
Bei einer Mitnahme von Kindern in Begleitung muss darauf geachtet werden, dass die Kinder über einen entsprechenden Kindersitz richtig gesichert sind.

....., den

Ort

Datum

.....
Unterschrift